



02.03.2016 Personalratsinformation Nr. 494 **ZUM AUSHANG** Seite 1

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

UPZ, TEILZEIT und ERMÄßIGUNG im Schuljahr 2016/17

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Im Schuljahr 2016/17 gilt weiterhin die KMBek Nr. II.5-8-5 P 4004-6b.130332 vom 27.03.2012 und damit für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende, altersunabhängige Tabelle:

	bei rein wiss. Unt.	bei rein nicht- wiss. Unt.
UPZ	23	27

2. UPZ bei nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen, wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungsstunden) folgende Regelung:

wiss. Unt.	UPZ
0 – 2 h	27 h
3 – 8 h	26 h
9 – 14 h	25 h
15 – 20 h	24 h
21 – 23 h	23 h

Bei Ermäßigung und/oder Teilzeit sei aus Platzgründen auf das unter 6. angeführte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

3. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 88 (Antragsteilzeit) und 89 (familienpolitische Teilzeit) BayBG für Beamte bzw. § 11 Abs. 2 TV-L für Angestellte können zum kommenden Schuljahr von allen Lehrkräften beantragt werden. Da in fast allen Fächerkombinationen ausreichend viele, voll ausgebildete Lehrkräfte für das Gymnasium zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass auch die Antragsteilzeit (mindestens 12 bzw. 14 Wochenstunden bei wissenschaftlichem bzw. nicht-wissenschaftlichem Unterricht) in den meisten Fällen bewilligt werden kann. Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach Art. 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.





Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit hat der HPR – Gruppe der Lehrer an Gymnasien – auch für das Schuljahr 2016/2017 zugestimmt, dass bei Fächerkombinationen mit Physik, Informatik, Musik oder Kunst aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung des gewünschten Antragsteilzeitumfangs pauschal um bis zu fünf Wochenstunden möglich ist.

Im Übrigen erklärt sich jede Lehrkraft mit Antragsstellung „damit einverstanden, dass aus dienstlichen Gründen von der beantragten und ggf. genehmigten Wochenstundenzahl bis zu zwei Wochenstunden abgewichen werden kann, wenn danach der Mindestumfang bei der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung nicht unterschritten bzw. der Höchstumfang (bei Teilzeit in Elternzeit) nicht überschritten wird.“ (siehe Antragsformular)

4. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man bei Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem 02.02.1955	02.02.1955 01.02.1957	02.02.1957 01.02.1959	nach dem 01.02.1959
WStd.	3	2	1	0

Bei Altersteilzeit nach BayBG Art. 91 bzw. Art. 142 a (Übergangsrecht) gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen. Im Freistellungsmodell („Sabbatjahr“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig, ansonsten errechnen sie sich anteilig nach den in dieser Phase geleisteten Wochenstunden wie unter Nr. 6 aufgeführt.

5. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen folgende Ermäßigungsstunden zu:

GdB	ab 50	ab 70	ab 90
WStd.	2	3	4

6. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeit-Deputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Es gilt die Tabelle in der Anlage des KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1 - 6.3700 vom 12. April 2012. In Abhängigkeit der bei Vollzeit (UPZ = 23) zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden.





In Vollzeit 1 h	
5 bis 11	0
13 bis 21	1

In Vollzeit 2 h	
5	0
7 bis 17	1
19 bis 21	2

In Vollzeit 3 h	
5 bis 11	1
13 bis 19	2
21	3

In Vollzeit 4 h	
5 bis 8	1
10 bis 14	2
16 bis 20	3

In Vollzeit 5 h	
5,6	1
8 bis 11	2
13 bis 16	3
18 bis 20	4

In Vollzeit 6 h	
5	1
7 bis 9	2
11 bis 13	3
15 bis 17	4
19 bis 21	5

In Vollzeit 7 h	
6 bis 8	2
10, 11	3
13, 14	4
16 bis 18	5
20, 21	6

Stundenmaße, die in den vorangehenden Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden. Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen

7. Arbeitszeitkonto und Teilzeit

Im laufenden Schuljahr 2015/16 sind letztmals Kolleginnen und Kollegen von der Rückzahlung des Arbeitszeitkontos betroffen, die vor dem 2.8.1963 geboren sind und damit (teilweise) Anspruch auf Altersermäßigung haben. Ab dem kommenden Schuljahr 2016/17, dem letzten Jahr der Rückzahlung, errechnet sich ausgehend vom beantragten Teilzeitmaß (danach bemisst sich die Besoldung) der tatsächliche Unterrichtsumfang ganz regulär wie im folgenden Beispiel (im Falle von Ermäßigungen bitte Nr. 6 beachten).

Eine Fachbetreuerin mit 1 h Anrechnung, geboren am 15.09.64 und Anspruch auf 1 h Rückzahlung des Arbeitszeitkontos möchte effektiv 15 Stunden rein wissenschaftlich unterrichten:

beantragtes Teilzeitmaß	Anrechnung	Arbeitszeitkonto	Unterricht
17 h	- 1 h	- 1 h	15 h

Sie wird mit 17/23 der Bruttobezüge besoldet

Für den Inhalt verantwortlich

<p>Dagmar Bär Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv</p>	<p>Rita Bovenz Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Vorsitzende bpv Oberbayern</p>	<p>Michael Schwägerl Hauptpersonalrat, stellv. Vorsitzender bpv und Referat Bildungs- und Schulpolitik im bpv</p>
---	--	--

